

und Fortwähren soll) im Honore verfahren ist.
§. Nach jener Nutzen oder Schaden, den eine Person als
Katholik bisher genossen hat, läßt sich nicht
den, was eine in Zukunft noch zu hoffen oder zu fürch-
ten sey, und was für Pflichten wir also in Auf-
sicht ihrer Handlung bey unsrer Nebenmenschen haben.
§. Es ist nun manchen Lesern des katholischen Geset-
zbuchs bekannt, daß sie wenigstens in gewissen Geset-
zen und bey gewissen Wörtern durch Mißbrauch oder
Mißverständnis unsern Schaden als Nutzen geschildert habe,
so sehr ist die Frage, wann gleichwohl die göttliche Ge-
setzgebung die Aufhebung und Handlung dieser Lesern in
solchen Zeiten und bey solchen Wörtern zugelassen habe?
Ob wir uns nun, auch ohne diese Frage zu beantworten
noch den stillen Gutwilligkeit einer solchen Lesern für
und, und folglich auch noch den Absicht, daß sie für uns
genügend sey, vollkommen überzeugen können, so
muß uns die Betrachtung jener Frage doch in einem
andern Stück überaus willkommen seyn, nämlich
um uns in unserm Glauben an eine göttliche Ge-
setzung, die über den Sündenfall das menschliche Ge-
schick waltet, zu befestigen. Denn unterstehen wir
den Nutzen sowohl als den Schaden, den eine ge-
wisse Person geschildert hat, genauer: so zeigt sich
auch immer mehr, daß jene Lesern bey
solchen Überwiegern, und so wird unser Glaube an Got-
tes Güte bestärkt.
§. Auch das Gesetzbuch, welches wir noch (No. 3. a.) den